



LAND BRANDENBURG

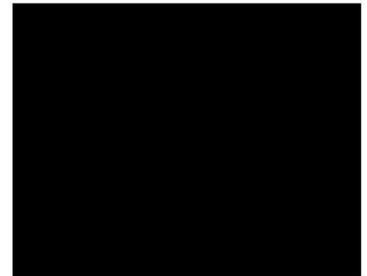


Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Wünsdorf | Steinplatz 1 | 15806 Zossen

Oberförsterei Wünsdorf

Gemeinde Rangsdorf
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf



Zossen, 26. Oktober 2022

**Bebauungsplan RA 14-2 „ Historischer Dorfkern Rangsdorf“
Beteiligung TöB nach § 4 Abs. 2 BauGB¹
Hier: 2. Geänderte Stellungnahme der Oberförsterei Wünsdorf – untere
Forstbehörde -**

Sehr geehrter Frau Dr. Gossing,

nachfolgend nehme ich zum Entwurf (Stand 30.06.2022) des B-Planes RA 14-2 „ Historischer Dorfkern Rangsdorf“ wie folgt Stellung:

Von der Bauleitplanung werden forstrechtliche Belange direkt betroffen. Gemäß Planunterlagen soll Wald i.S. des § 2 LWaldG² im Umfang von 1.416 m² überplant werden. Nach Prüfung der Unterlagen und der Hinzurechnung aus der Überplanung vom Flurstück 105/8 ergibt sich eine Differenz und damit einer Überplanung von 1.746 m². Zuzüglich einer Neuanlage von Wald auf 534 m² auf dem Flurstück 229 ergibt sich daraus eine forstrechtliche Betroffenheit auf 2.280 m² im Planungsgebiet. Die ermittelte Gesamtplanungsfläche von ca. 12.998 m² wird durch meine Behörde anerkannt.

Entgegen der Auslegung auf Seite 37 des Begründungs-Entwurfs vom Umweltbericht von 05/2022 B-Plan RA 14-2 wird am Standort der Fischerei (Flurstück 105/8) ca. 330 m² Zweckbestimmung Sondergebiet mit Wald überplant. Siehe Planzeichnung Teil A, Stand 30.06.2022, Überplanungsfläche SO Fischerei/ Begegnungsstätte 0,2 / I. Die in der Planzeichnung festgesetzte Waldfläche hat die Waldfunktion 5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet.

Gemäß Planunterlage soll der Bebauungsplan im Sinne von § 8 Abs.2 Satz 3

Dienstgebäude

Steinplatz 1

Telefon

(033702) 2114000

Fax

(033702) 2114049

15806 Zossen

nicht forstrechtlich qualifiziert werden. Hiernach wird gemäß Erlass zur Anwendung des § 8 Abs. 2, Satz 3 des LWaldG³ über die Zulassung der Waldumwandlung (Waldumwandlungsgenehmigung) im nachgeordneten Genehmigungsverfahren (z.B. separate Waldumwandlungsgenehmigung bzw. konzentrierendes Baugenehmigungsverfahren) entschieden.

Nachfolgend überplante Waldflächen, mit Stand vom 30.06.2022:

1. Flurstück 169, Überplanung von 438 m²,
Zweckbestimmung Allgemeines Wohngebiet,
derzeitige Waldfunktion 5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet
2. Flurstück 229, Überplanung / Neuanlage Waldfläche von 534 m²
3. Flurstück 173, Überplanung von 935 m², Zweckbestimmung
Verkehrsfläche,
derzeitige Waldfunktion 3100 Lokaler Klimaschutzwald,
derzeitige Waldfunktion 4100 Sichtschutzwald und
derzeitige Waldfunktion 5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet
4. Flurstück 174, Überplanung von 43 m², Zweckbestimmung
Verkehrsfläche,
derzeitige Waldfunktion 3100 Lokaler Klimaschutzwald,
derzeitige Waldfunktion 4100 Sichtschutzwald,
derzeitige Waldfunktion 5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet und
derzeitige Waldfunktion 6610 Geschütztes Biotop
5. Flurstück 105/8, Festsetzung von ca. 330 m² Waldfläche, welche keiner
Waldumwandlung bedarf, Festsetzung des SO Fischerei / Begegnungs-
stätte Zweckbestimmung Sondergebiet, wie in der Planzeichnung vom
Entwurf am 30.06.2022 dargestellt
derzeitige Waldfunktion auf festgesetzte Waldfläche 5400 Kleine Wald-
fläche im waldarmen Gebiet

Kann eine Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart auf Grund der im Einzelfall zu erfüllenden Waldfunktionen (WFK) nicht kompensiert werden, so ist die Genehmigung einer Waldumwandlung auf konkret diesen Flächen aus forstfachlicher Sicht ausgeschlossen. Folgende WFK auf zuvor genannten überplanten Waldflächen gelten als nicht kompensierbar: 3100, 4100, 5400.

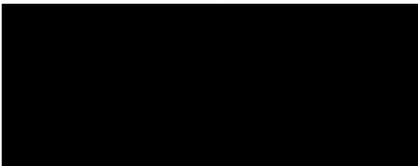
Dennoch kann die Waldumwandlung im zu betrachtenden Einzelfall ausnahmsweise genehmigungsfähig sein, sofern im Abwägungsprozess das öffentliche Interesse an der Umwandlung überwiegt. Dieses scheint bei zuvor genannten Flächen Nr. 1, 3 und 4 der Fall zu sein.

Weiterhin gilt der Hinweis zum Flurstück 229 aus der 1. Stellungnahme unserer Behörde vom 17.02.2021:

Der westliche Teil des Flurstücks ist mit 1.173m² nach § 2 LWaldG Wald im Sinne des Gesetzes. Der östliche Teil des Flurstücks (1.037 m²) unterliegt aktuell noch nicht der Waldeigenschaft. Im Bebauungsplan wird dieser Teil als Wald ausgewiesen. Soll die Waldeigenschaft künstlich hergestellt werden, bedarf es einer Genehmigung zur Neuanlage von Wald gem. § 9 LWaldG der unteren Forstbehörde. Ausgenommen ist die Zulassung einer natürlichen Sukzession.

Soll diese Fläche als Kompensationsmaßnahme Anrechnung finden, ist besagter Antrag zur Genehmigung zeitnah zu stellen. Parallel ist eine entsprechende Maßnahmebeschreibung/Pflanzplanung vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen



Leiterin Oberförsterei Wünsdorf

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der gültigen Fassung
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04 (Nr.06), S. 137), in der gültigen Fassung
- Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf Bebauungspläne vom 14. 08. 2008